



DER KULTUSMINISTER
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Kultusminister NRW · Postfach 1103 · 4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, den 30. Januar 1991

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1

Besuchszeit 10 – 15 Uhr
Vorherige telefonische Anmeldung erbeten!

Fernsprech-Sa.-Nr. (0211) 89603
Durchwahl 896-
Fernschreiber 8582967 kmnw d
Telefax (0211) 8963220

III B 2-03-30 Nr. 244/91

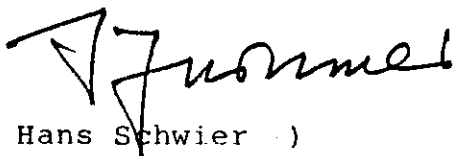
Bei Antwortschreiben Aktenzeichen bitte angeben!

Betr.: Entwurf Haushaltsplan 1991, Einzelplan 05, Kapitel 05 610
Titel 684 11; 684 12

Bezug: Sitzung des Kulturausschusses am 16.1.1991

Anlg.: diverse

Beigefügt lege ich den erbetenen Bericht über die Rechtsgrundlagen für die Haushaltsansätze betreffend die Dotationen für die Evangelischen Landeskirchen sowie für die Erzdiözesen und Diözesen vor.


(Hans Schwier)



L

Rechtsgrundlagen für die Haushaltsansätze Einzelplan 05, Kapitel 05 610, Titel 684 11 und 684 12: Dotationen an die Evangelischen Landeskirchen, an die Erzdiözesen und Diözesen

I.

Die Haushaltsansätze für Dotationen (Zuschüsse zu kirchenregimentlichen Zwecken)

Kapitel 05 610 Titel 684 11, Ziffer 1 der Erläuterung;

Kapitel 05 610 Titel 684 12, Ziffer 1 der Erläuterung

und damit auch die Unterschiede in der Höhe des Ansatzes

Dotationen für die Evangelischen Landeskirchen: 6.660.000,-- DM

Dotationen für die Erzdiözesen/Diözesen: 8.545.000,-- DM

sind Ausdruck der zugrundeliegenden vertragsrechtlichen Rechtslage.

Der Umstand, daß es in den Kirchenverträgen

Vertrag des Freistaates Preussen mit dem Heiligen Stuhl
nebst Schlußprotokoll vom 14. Juni 1929;

Vertrag des Freistaates Preussen mit den Evangelischen
Landeskirchen nebst Schlußprotokoll vom 11. Mai 1931

auf dem Gebiet der vertraglichen Zusage des Staates, Staatsleistungen für kirchenregimentliche Zwecke zu gewähren in der Festsetzung der Höhe dieser Staatsleistungen Unterschiede gibt, hat seinen Grund in den unterschiedlichen Sachverhalten, denen durch die Dotationszusagen Rechnung getragen wird.

II.

Soweit sich bei den evangelischen Landeskirchen Sachverhalte geändert haben, die auf der Grundlage des Kirchenvertrages von 1931 zu den Sachverhalten gehören, die für die ursprüngliche Festlegung der Höhe der Staatsleistungen für kirchenregimentliche Zwecke maßgeblich gewesen sind, ist diesen Sachverhaltsänderungen Rechnung getragen worden durch

1. die Umstellung der Verteilung der Dotationen aus dem Vertrag von 1931 an die evangelischen Landeskirchen auf die nach 1945 zustandgekommene neue kirchliche Organisationsstruktur,
2. durch eine spezielle vertragliche Anpassungsregelung im Jahre 1957.

Die Rechtslage ist insoweit im einzelnen wie folgt:

III.

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen erhalten

Zuschüsse für kirchenregimentliche Zwecke
(= Kirchenleitungsangelegenheiten)

1. aufgrund des Vertrages des Freistaates Preussen mit den evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 (Pr.GSS. 107):

Artikel 5 (1):

"Die Dotation der Kirchen für kirchenregimentliche Zwecke wird künftig jährlich Viermillionenneuhundertfünfzigtausend Reichsmark betragen. Sie wird auf die Kirchen gemäß besonderer Vereinbarung verteilt werden."

sowie aufgrund des Schlußprotokolls zu diesem Vertrag vom 11. Mai 1931:

Schlußprotokoll zu Artikel 5 Abs. 1 Satz 1:

"Bei Bemessung der Dotation ist von dem derzeitigen Stande der Aufwendungen des preussischen Staates für vergleichbare persönliche und sachliche Zwecke ausgegangen worden. Es besteht Einverständnis darüber, daß in Zukunft hierin etwa eintretende Änderungen bei der Dotation entsprechende Berücksichtigung finden sollen."

2. aufgrund des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9.9.1957 (GV.NW.S. 250):

§ 1

"Das Land Nordrhein-Westfalen leistet an die Evangelische Kirche im Rheinland und an die Evangelische Kirche von Westfalen zu der Dotation von 952.955,-- DM aufgrund des Vertrages der evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preussen vom 11. Mai 1931 zur Bestreitung der Mehraufwendungen für kirchenregimentliche Zwecke jährlich einen Zuschuß von 450.000,-- DM und zwar an die Evangelische Kirche im Rheinland und an die Evangelische Kirche von Westfalen je 225.000,-- DM.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmung, die das Schlußprotokoll des Vertrages der evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preussen vom 11. Mai 1931 zu Art. 5 Abs. 1 unter Abs. 3 trifft, auch für den vorliegenden Vertrag gilt."

Die Dotationsfestsetzung in dem evangelischen Kirchenvertrag von 1931 löst die sich aus Art. 138 Abs. 1 WRV ergebenden verfassungsrechtlichen Verpflichtungen des Staates ein, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung bestehenden auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen fortzuführen oder abzulösen. Der Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen hat daher die auf Gesetz beruhenden Staatsleistungen für kirchenregimentliche Zwecke auf der Basis des Ansatzes in dem Staatshaushalt 1930 in der Form einer festen Dotation zusammengefaßt, an die finanziellen und sozialen Verhältnisse zur Zeit des Vertragsabschlusses angepaßt und für die Zukunft durch eine vertragliche Anpassungsregelung entsprechend dynamisiert.

Die Dotation für die Gesamtheit der evangelischen Landeskirchen in Preussen ist in Art. 5 des Vertrages nach dem Stand von 1931 auf 4.950.000,-- RM festgesetzt worden.

Nachdem die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen aufgrund der Vereinbarung von Treysa vom 31.8.1945 selbständige Landeskirchen geworden sind, leistet das Land die von der Gesamtdotation für die Evangelischen Kirchen der Altpreuussischen Union auf die Landeskirchen entfallende Teildotation.

Die Berechnung dieser Teildotation ist wie folgt geschehen:

Von dem Gesamtbetrag von 4.950.000,-- RM entfiel gemäß besonderer Vereinbarung auf die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union ein Betrag von 3.470.000,-- RM. An die Evangelische Kirche im Rheinland und an die Evangelische Kirche von Westfalen, die nach der Vereinbarung von Treysa selbständige Landeskirchen geworden sind, leistet das Land Nordrhein-Westfalen jetzt die von der Gesamtdotation der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union auf die Landeskirchen entfallende entsprechende Teildotation.

Die Höhe dieser Teildotation ist wie folgt ermittelt worden:

A. Dotation des Evangelischen Oberkirchenrats	561.700,-- RM
B. Dotation für das Ausbildungswesen der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union	397.900,-- RM
C. Dotation der Provinzialkonsistorien	<u>2.510.400,-- RM</u>
	3.470.000,-- RM

In ihrer Stellung als Provinzialkirchen erhielten zu den Kosten der Kirchenaufsichts- und Verwaltungsbehörden

die Rheinische Provinzialkirche	242.560,-- RM
die Westfälische Provinzialkirche	220.930,-- RM.

Der Anteil der auf die jetzigen Landeskirchen entfallenden früher zentral verwandten Dotation (Summe aus A und B) ist für die Landeskirchen aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtseelenzahl, der Gesamtzahl der Kirchengemeinden, der Gesamtzahl der Pfarrstellen und dem Umlageaufkommen im Verhältnis der früheren Provinzialkirchen zu der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union ermittelt worden.

Der Anteil beträgt

für die Evangelische Kirche im Rheinland	12 v.H.
für die Evangelische Kirche von Westfalen	10 v.H.

Die Anpassungsregelung von 1957 paßt die Dotationsfestsetzung für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen aufgrund des preussischen Kirchenvertrages von 1931 dem Umstand an, daß die früheren Provinzialkirchen nach 1945 selbständige Landeskirchen geworden sind und die von dem Evangelischen Oberkirchenrat zentral für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union von Berlin aus wahrgenommenen Aufgaben übernehmen mußten.

IV.

Der Sachverhalt, der den Staatsleistungen an die Erzdiözesen und Diözesen für kirchenregimentliche Zwecke zugrundeliegt, ist der staatliche Zugriff auf das Kirchenvermögen als Entschädigungsgut für linksrheinische Gebietsverluste der Landesherrn im frühen 19. Jahrhundert aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803.

Der Reichsdeputationshauptschluß war ein Vorgang revolutionärer Herrschaft- und Vermögenssäkularisation. Er hat die deutsche Staats- und Kirchenverfassung auf eine neue Grundlage gestellt.

Das sog. geistliche Entschädigungsgut hatte die Hauptlast der Entschädigungsregelung zu tragen. Alle geistlichen Reichsfürsten verloren mit ihren weltlichen Herrschaftsrechten "unu actu" die Vermögensrechte an ihrem Territorialbesitz.

Das gesamte Eigentum der Bischofsstühle, Domkapitel und Reichs-
abteilungen wurde zugunsten der neuen Landesherren eingezogen. Das
geschah unmittelbar durch den Reichsdeputationshauptschluß. Dane-
ben hat der Reichsdeputationshauptschluß Säkularisationsermächt-
igungen gegeben. Er hat den Landesherren die Säkularisation (d.h.
Einziehung durch einseitigen Hoheitsakt für ihre Zwecke) des Ver-
mögens der in ihrem Gebiet gelegenen landesunmittelbaren geist-
lichen Institute, der sogenannten landsässigen Stifter, Abteien
und Klöster gestattet, wovon die Landesherren vollen Gebrauch ge-
macht haben. Alles das brachte für die Katholische Kirche den
Verlust einer Fläche von ca. 70.000 qkm und den Verlust des Er-
trages dieser Flächen. Es brachte eine Reduktion des damaligen
Kirchenvermögens im wesentlichen auf das Pfarrkirchenvermögen.

Auf staatlicher Seite hat sich eine im wesentlichen abschließende
Beurteilung des Reichsdeputationshauptschlusses herausgebildet.
Der Reichsdeputationsabschluß war Ergebnis und Ausdruck revolu-
tionärer Vorgänge. Er war gerichtet gegen die geistlichen Staaten
des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Er war ein
Vorgang revolutionärer Herrschafts- und Vermögenssäkularisation.
Aber er hat als revolutionärer Akt Rechtswirksamkeit erlangt.
Die Katholische Kirche hat die These, daß der revolutionäre Akt
"Reichsdeputationshauptschluß" einen Rechtszustand geschaffen
habe, nicht anerkannt. Die Auffassung der Katholischen Kirche
beruht auf kirchlichem Recht. Kirchliches Recht läßt eine
Beurteilung des Reichsdeputationshauptschlusses als revolu-
tionäre Maßnahme mit rechtsschöpferischer Wirkung nicht zu. Sie
schließt eine solche Würdigung aus. Die rechtliche Argumentation
auf der Basis dieser Position führt zu der Forderung der Kirche
nach Restitution der Kirchgüter als Akt einer Wiedergutmachung
staatlichen Unrechts.

Praktisch leben heute Staat und Kirche mit der durch den Reichsdeputationshauptschluß geschaffenen Situation. Bestimmend für das Verhalten der Katholischen Kirche ist die Einsicht, daß die durch den Reichsdeputationshauptschluß sanktionierten Vorgänge nicht mehr rückgängig zu machen sind.

Die Ansprüche auf Leistungen, die die Katholische Kirche aufgrund dieser Säkularisationsvorgänge gegen den Staat, heute NRW, erlangt hat, sind

1. altrechtliche Ansprüche,
2. neurechtliche Ansprüche,

Die sogenannten altrechtlichen Ansprüche sind Ansprüche der Kirche gegen den Staat aufgrund der Rechtsnachfolge des Staates in Verpflichtungen, die auf dem Grundbesitz lagen, der durch Säkularisation in staatliches Eigentum gefallen ist. Die Überwälzung der Verpflichtungen auf den Staat folgt daraus, daß der Übergang des Vermögens eines kirchlichen Instituts auf den Staat im Wege der Säkularisation ein Fall der Universalsukzession darstellt. Der Übernehmer eines ungetrennten Gesamtvermögens haftet mit diesem für die Verbindlichkeiten seines Rechtsvorgängers.

Hauptfall der Verpflichtungen aus diesem Komplex sind die Kirchenbaulasten des Landes gegenüber einzelnen katholischen Kirchengemeinden.

Die neurechtlichen Ansprüche sind die Dotationsansprüche der Bistümer. Es sind das die Verbindlichkeiten des Staates, die § 35 RDH durch den Passus "unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden", begründet hat.

Der § 35 RDH hat folgenden Wortlaut:

"Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als A.C. Verwandten, mittelbarer und unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den unter theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen".

Die seit 1817 zustandegekommenen Konkordate und Circumskriptionsbullen haben die aus dem Reichsdeputationshauptschluß gegebenen staatlichen Verpflichtungen konkretisiert und spezialisiert. Die neuen Verpflichtungen sind an die Stelle der bisherigen Dotationsverpflichtungen unmittelbar aus dem Reichsdeputationshauptschluß (§ 35, § 47) getreten. Die im Reichsdeputationshauptschluß niedergelegten Verbindlichkeiten zur Ausstattung der diözesankirchlichen Institute sind durch Novation erloschen. Allein maßgebend waren fortan die bis zu der Neugestaltung der Diözesanverhältnisse zustandegekommenen Vereinbarung zwischen dem Staat und der Katholischen Kirche. Diese sind dann vielfach wiederum durch die in der Weimarer Zeit und danach zustandegekommenen neueren Konkordate ersetzt worden.